KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Rechtsverordnung vor dem Hintergrund der Absenkung von Bundesmitteln für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Begründung zu Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (Drucksache 8/1556) ist Folgendes zu entnehmen:

Entsprechend der bisherigen Verteilung entfällt im Jahr 2022 von der Gesamtpauschale des Bundes in Höhe von 1,85 Milliarden Euro ein Teilbetrag von 500 Millionen Euro auf sonstige flüchtlingsbezogene Zwecke (neben dem Ausgleich der Kosten für Asylverfahren und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Von diesem Umsatzsteueranteil in Höhe von 500 Millionen Euro entfällt nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf Mecklenburg-Vorpommern ein Anteil von 9,45 Millionen Euro. Nach § 8 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) sind die Kommunen daran zu 26 Prozent, mithin in Höhe von 2,457 Millionen Euro, zu beteiligen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag für das Jahr 2021.

Ab dem Jahr 2023 hat der Bund seinen Beitrag an der allgemeinen Flüchtlingsfinanzierung auf 1,25 Milliarden Euro reduziert. Davon entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern 23,625 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel zwischen Land und Kommunen orientiert sich an der Verteilung in den Vorjahren, der Rückgang der Bundesmittel wird prozentual gleichmäßig auf die Teilbeträge übertragen. Der kommunale Anteil von 26 Prozent beläuft sich ab dem Jahr 2023 auf 1,661 Millionen Euro (2,457 Millionen Euro * 1,25 Milliarden Euro/ 1,85 Milliarden Euro).

In Mecklenburg-Vorpommern trägt das Land über das Flüchtlingsaufnahmegesetz den weitaus größten Teil der flüchtlingsbezogenen Kosten. Anders als in den meisten anderen Ländern werden die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig vom Land getragen. Auch die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die anteiligen Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die ukrainischen Kriegsvertriebenen trägt das Land.

Dennoch werden vom Land in Analogie der bisherigen Verteilungsregelungen die auf Mecklenburg-Vorpommern nach den Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallenden Bundesmittel weiterhin anteilig an die Kommunen weitergegeben. Im Ergebnis erhalten die Kommunen aus den Bundesmitteln für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung für das Jahr 2022 einen Betrag von 2,457 Millionen Euro und für das Jahr 2023 einen Betrag von 1,661 Millionen Euro. Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 ein Betrag von 5,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund wurde das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 angepasst. Die genannten Mittel werden horizontal belastungsorientiert verteilt. Diese belastungsorientierte Verteilung der Mittel auf Landkreise, Städte und Gemeinden ist nicht im Nachtragshaushalt 2023 geregelt, sondern wird mittels einer Rechtsverordnung festgelegt.

Laut Drucksache 8/1556 soll das FAG M-V aufgrund sinkender Bundesmittel für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung geändert werden. Der kommunale Anteil fällt hierdurch von 2,457 Millionen € (2022) auf 1,661 Millionen € (2023); der Landesanteil fällt von 32,508 Millionen € (2022) auf 21,964 Millionen € (2023). Das zuständige Ministerium für Kommunales kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.

- 1. Wie ist der derzeitige Erarbeitungsstand der oben angesprochenen Rechtsverordnung?
 - a) Wann muss diese spätestens erarbeitet sein?
 - b) Wann wird mit einer abschließenden Erarbeitung gerechnet?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird von der in § 8 Satz 4 FAG M-V geregelten Verordnungsermächtigung Gebrauch machen. Diese Rechtsverordnung ist als Referentenentwurf erstellt und dazu das Rechtsetzungsverfahren gemäß § 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II eingeleitet worden.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die kommunalen Anteile aus den Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten für die Jahre 2022 und 2023 werden in jedem Fall im Jahr 2023 ausgezahlt. Deshalb ist das Inkrafttreten der Verordnung vor Ablauf des Jahres 2023 erforderlich und nach derzeitigem Stand im zweiten Quartal 2023 geplant.

2. Wie lautet die bisherige Rechtsverordnung zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge (bitte anhängen)?

Es handelt sich um die Verordnung über den kommunalen Anteil an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (FlüPauVO M-V) vom 17. Juli 2020, die in Nummer 50 des Gesetzund Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2020 auf den Seiten 658 ff. veröffentlicht wurde.

3. Wie haben sich die Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für migrations- und flüchtlingsbezogene Verwendungszwecke abzüglich der dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel für diesen Bereich seit 2014 entwickelt (bitte tabellarisch pro Jahr auflisten)?

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern sind in den Jahren 2014 bis 2021 migrations- und flüchtlingsbezogene Ausgaben in folgender Höhe entstanden (jeweils abzüglich der Bundesbeteiligungen, Einzahlungen der ausländischen Flüchtlinge sowie sonstiger Einnahmen):

Jahr	Ausgaben (in Euro)
2014	48 232 614
2015	143 388 583
2016	218 452 805
2017	123 406 943
2018	101 471 471
2019	93 872 120
2020	92 396 045
2021	106 850 007

Bei den Angaben handelt es sich um Ausgaben des Landes im Kapitel 0407 Maßnahmegruppe 03. Für das Jahr 2022 liegen noch keine vollständigen Daten vor.

4. Welche migrations- und flüchtlingsbezogenen Verwendungszwecke sind im Landeshaushalt abgebildet (bitte Kapitel, Maßnahmegruppe oder Einzeltitel soweit ohne Maßnahmegruppe auflisten)?

Kapitel 0407 Maßnahmegruppe 03 (Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten) des Haushaltsplans für das Jahr 2022:

101 000 00011 202			
Titel 533.15	Leistungsentgelte Asylverfahren		
Titel 111.08	Gebühren nach der Aufenthaltsverordnung		
Titel 119.08	Rückerstattung von überzahlten Erstattungsbeträgen nach dem Flüchtlings-		
	aufnahmegesetz M-V durch die Kommunen des Landes		
Titel 129.01	Einnahmen aus Sicherheitsleistungen und Kostenbeteiligungen		
Titel 231.04	Zuweisungen des Bundes im Rahmen von Flüchtlingsaufnahmeverfahren		
Titel 286.01	Erstattungen der Internationalen Organisation für Migration		
Titel 381.01	Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der		
	Unterkunft von ALG II-Empfängern		
Titel 381.02	Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten des		
	Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und		
	§ 6b Bundeskindergeldgesetz		
Titel 381.03	Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen des Bundes für die Grund-		
	sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 46a SGB XII		

Kapitel 0750 – Allgemeine Bewilligungen -Schulen- des Haushaltsplans für das Jahr 2022:

Rapiter 0750 – Angemenie Bewinigungen -Schulen- des Haushantsplans für das Jahr 2022.		
Titel 526.04	Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit der Beschulung von	
	Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	
MG 04,	Erstattungen für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern nicht	
Titel 671.20	deutscher Herkunft an freie Träger (in MG 04 "Leistungen für stundenweise	
	zu erteilenden Unterricht")	
MG 76,	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben (in MG 76 "Sonder-	
Titel 547.76	tatbestände im Schulbereich")	
MG 76,	Sonstige Zuschüsse für Sondertatbestände im Schulbereich (in MG 76	
Titel 686.76	"Sondertatbestände im Schulbereich")	
MG 76,	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (in MG 76	
Titel 812.76	"Sondertatbestände im Schulbereich")	

Stellenplan Kapitel 0906 Maßnahmegruppe 94 (Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren) des Haushaltsplans für das Jahr 2022:

422.01	Planstellen für Beamtinnen und Beamte	
Besoldungsgruppe		2022
R3 Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungs-		1
gericht		
R2 Richterinnen, Richter am Oberverwaltungsgericht		2
R1 Richterinnen, Richter am Verwaltungsgericht		9
Summe 2022		12

Kapitel 1026 Maßnahmegruppe 03 [Ausgaben im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)] des Haushaltsplans für das Jahr 2022:

<u> </u>	/-
Titel 613.02	Zuweisungen an den Kommunalen Sozialverband M-V zur Wahrnehmung der
	Aufgaben der Landesstelle nach § 42b Absatz 3 SGB VIII
Titel 633.05	Ausgaben zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII
Titel 633.06	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte – unbegleitete minder-
	jährige Ausländer

5. Wann ist dem Land mitgeteilt worden, dass die Bundesmittel für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung abgesenkt werden?

In Anbetracht der starken Zunahme der Flüchtlingszahlen ab dem Jahr 2014 beteiligte sich der Bund in den letzten Jahren an der Flüchtlingsfinanzierung der Länder. Der Umfang der Beteiligung des Bundes wurde regelmäßig in Besprechungen des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder abgestimmt. Die Vereinbarungen und deren gesetzliche Umsetzungen waren überwiegend befristet ausgestaltet. So liefen beispielsweise die mit dem Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 FAG und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2657) gewährten flüchtlingsbezogenen Mittel zum 31. Dezember 2021 aus. Erst mit den Beschlüssen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 und vom 2. November 2022 wurden Anschlussregelungen für die Bundesbeteiligung im Jahr 2022 und in den Jahren ab 2023 politisch vereinbart. Die gesetzliche Umsetzung für das Jahr 2022 ist bereits erfolgt. Für die Bundesmittel des Jahres 2023 wird mit einer gesetzlichen Umsetzung im ersten Halbjahr 2023 gerechnet. Über die weitere Entwicklung wollen die Bundesregierung und die Länderregierungen Ostern 2023 beraten.

6. In welcher Höhe und aus welchen Deckungsquellen kompensiert das Land die Absenkung der Bundesmittel ab dem Jahr 2023?

Das Land finanziert die ihm aufgrund der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben obliegenden Aufgaben aus seinen allgemeinen Deckungsmitteln, insbesondere den Steuereinnahmen und Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Das entspricht dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 8 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 5 verwiesen.